

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Futtermittel und Nebenprodukte

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Futtermitteln und Nebenprodukten der Südzucker AG ausschließlich. Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EDG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Sie gelten insbesondere auch für alle nachfolgenden Geschäftsabschlüsse sowie Nachbestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie schriftlich von Südzucker anerkannt worden sind. Sie verpflichten Südzucker auch dann nicht, wenn Südzucker ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebote durch Südzucker sind freibleibend. Kaufverträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Südzucker zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Südzucker.
3. Die Ware wird von Südzucker "ab Werk" verkauft, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Transportrisiko geht bei Bereitstellung der Ware im Lieferwerk auf den Käufer über; dies gilt auch für Risiken als Folge eines Transportschadens.

Zu liefern ist auf Abruf des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Südzucker ist nicht verpflichtet, Abrufe unter bestimmten - jeweils mit dem Käufer zu vereinbarenden - Mindestmengen auszuführen.

Erstreckt sich die Lieferzeit auf mehrere Monate, so hat die Lieferung, falls nichts anderes vereinbart ist, sukzessive in ungefähr gleichen Monatsraten zu erfolgen. Der Käufer hat die Monatsraten rechtzeitig abzurufen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung oder einer Andienung seitens Südzucker bedarf. Hat der Käufer auf Lieferung im Oktober oder auf Lieferung Ende September/Anfang Oktober nach Anfall gekauft, so wird der Käufer vom Beginn der Produktion in Kenntnis gesetzt und zur Abnahme der Ware aufgefordert.

Sofern auf Abruf mit Monatszuschlägen verkauft wird, berechnet Südzucker vom ersten Werktag des Folgemonats an den neuen Monatspreis. Abrufe zum Monatsende können nur dann noch im laufenden Monat ausgeführt und zum Preis des laufenden Monats berechnet werden, wenn sie spätestens am 20. eines Monats eingehen. Später eingehende Abrufe werden nach der Reihenfolge des Eingangs erledigt. Soweit danach Verladungen erst im neuen Monat möglich sind, wird der neue Monatspreis (Preis des Liefermonats) berechnet.

Der Abholtermin ist rechtzeitig mit dem Lieferwerk zu vereinbaren.

Nimmt der Käufer die gekaufte Ware nicht zum vereinbarten Termin ab, so ist Südzucker berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadenersatzpflicht des Käufers tritt nicht ein, sofern er nachweist, dass er die Abnahmeverzögerung nicht zu vertreten hat.

Für die Lieferung ist das von Südzucker durch Verwiegung auf einer geeichten Waage festgestellte Gewicht maßgebend.

In der Kampagnezeit kann es zu betriebsbedingten Verladeengpässen kommen. Dem Käufer dadurch entstehende etwaige Mehrkosten (wie z.B. Standgelder, etc.) werden nicht erstattet.

Die Beladung von LKWs des Käufers kann während der Zeit der Rübenverarbeitung nur im Rahmen der hierfür vorhandenen Verladekapazität verlangt werden. Die LKWs müssen so beschaffen sein, dass sie in der von Südzucker angegebenen Arbeitszeit so schnell geladen werden können, wie es die Betriebsverhältnisse des Lieferwerks ermöglichen, ggf. auch in der zweiten und dritten Arbeitsschicht; Südzucker kommt dabei für etwaige dem Käufer entstehende Extrakosten (wie z.B. Standgelder, Zeitausfallgelder, Überstundengelder) nicht auf.

4. Für Kleinmengen unter 5t und für Mehrfachverwiegungen (z.B. bei Silo- und Containerfahrzeugen) wird ein Aufschlag berechnet. Sofern Melasse nach vorheriger Vereinbarung in Fässern des Käufers abgegeben wird, berechnet Südzucker eine Abfüllgebühr. Die Fässer sind dem Lieferwerk frachtfrei und in füllfähigem Zustand bereitzustellen. Das Lieferwerk ist berechtigt, die Abfüllung in nicht geeignete Behältnisse zu verweigern.

Bei Lieferung von Pellets und Schnitzeln aller Sorten gilt der Preis für lose verladene Ware als Grundpreis. Beim Bezug von Ware in Säcken wird ein Aufschlag berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Eine etwaige Erhöhung der Umsatzsteuer oder ähnlicher behördlich angeordneter Belastungen hat der Käufer zu tragen.

Die Zahlung hat entsprechend den gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Soweit solche nicht vereinbart sind, ist der Betrag der Rechnung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum (=Zeitpunkt der Verladung) durch Überweisung oder Scheck ohne Skonto zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Gegenwert für die Lieferung Südzucker uneingeschränkt zur Verfügung steht. Maßgeblich ist der Tag der Bankgutschrift. Ab Verzugseintritt stehen Südzucker Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.

5. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.
- Südzucker kann weitere Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich rückständiger Zahlungen und Zinsen verweigern. Außerdem kann Südzucker weitere Lieferungen von der Vorauszahlung des Kaufpreises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dasselbe gilt, wenn die Kaufpreisforderung aus anderen Gründen gefährdet erscheint. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.
6. Wird es Südzucker ganz oder vorübergehend unmöglich, ihre Leistungen durch höhere Gewalt zu erbringen, so wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Produktionsstörungen in ihren Lieferwerken oder denen ihrer Rohstofflieferanten, staatliche Import- oder Exportbeschränkungen, sonstige Südzucker nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen oder ähnliche unvorhersehbare und unverschuldete Umstände. Dauert das Leistungshindernis mehr als 3 Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Für die Gewährleistung von Südzucker gilt:
- Die Gewährleistung ist auf die Lieferung von Ware mittlerer Güte entsprechend der allgemeinen Spezifikationen von Südzucker beschränkt. Ihre Eignung zur Herstellung verkehrsfähiger Futtermittel, insbesondere ihre futtermittelrechtliche Zulässigkeit im Bestimmungsland, liegt ausschließlich in der Verantwortung des Käufers; insoweit wird keine Gewährleistung übernommen. Die Festlegung der Spezifikationen gilt als Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 BGB.
 - Bei zugekauften Waren beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung auf Ersatzansprüche, die Südzucker gegen die Vorlieferanten geltend machen kann.
 - Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen; etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen (erkennbare Mängel innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel innerhalb von fünf Tagen nach der Entdeckung des Mangels). Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
 - Der Käufer kann bei rechtzeitiger und berechtigter Rüge von Mängeln nur Ersatzlieferung verlangen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- Der Käufer ist berechtigt, zurückzutreten und die Ware gegen eine entsprechende Gutschrift zurückzugeben oder den Kaufpreis zu mindern, sofern die Ersatzlieferung fehlschlägt - insbesondere unmöglich ist - verweigert oder schuldhaft verzögert, oder in einem angemessenen Zeitraum nicht erbracht wird. Wegen eines unerheblichen Mangels der Ware stehen dem Käufer keine Rechte zu. Ein Mangel, der nur einen geringen Teil der geschuldeten Lieferung betrifft, berechtigt nicht zum Rücktritt hinsichtlich der gesamten Lieferung.
- Das Recht, die Ersatzlieferung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB ganz zu verweigern, bleibt unberührt. In diesem Fall stehen dem Käufer nur die Rechte gemäß vorstehendem Absatz 2 zu.
- Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - Schadenersatzansprüche des Käufers wegen des Mangels bleiben unbeschadet der Ziff. 8 dieser AGB unberührt.
 - §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
8. Schadenersatzansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Südzucker für die leicht fahrlässige Verletzung solcher wesentlichen Pflichten ist auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von Südzucker beschränkt. Soweit diese den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden nicht abdeckt, haftet Südzucker ergänzend für den überschießenden Betrag. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
- Soweit die Haftung von Südzucker ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Südzucker.
9. Hat der Käufer gemäß §§ 281, 323 BGB Südzucker eine angemessene Frist zur Ersatzlieferung bestimmt und ist die Frist erfolglos abgelaufen, so hat er Südzucker binnen zwei Wochen seit Zugang einer entsprechenden Aufforderung schriftlich mitzuteilen, ob er Schadenersatz statt der Leistung geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt.
- Teilt er dies nicht rechtzeitig mit, scheidet Rechte aus §§ 281, 323 BGB aus.
10. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den in § 42 EDG genannten Erweiterungen.
11. Südzucker ist berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig sind, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogenen Daten handelt.
12. Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden auf das Vertragsverhältnis die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Anwendung mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
13. Für alle Streitigkeiten ist - nach Wahl des Klägers - das ordentliche Gericht in Mannheim oder das Schiedsgericht der Mannheimer Produktenbörse zuständig, sofern der Käufer Kaufmann ist.